



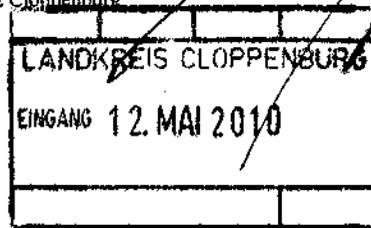
STADT CLOPPENBURG

DER BÜRGERMEISTER

Stadt Cloppenburg - Postfach 12 40 - 49642 Cloppenburg

Landkreis Cloppenburg
Der Landrat
Eschstraße 29

49661 Cloppenburg



Sevelter Straße 8
49661 Cloppenburg
Allgemeiner Vertreter
Bearbeiter/in: Herr Krems
Zimmer-Nr. 0.61
Tel. (0 44 71) Durchwahl 185 - 511
Vermittlung 185 - 0
Telefax (0 44 71) 185 - 919
E-Mail: rathaus@cloppenburg.de
Internet: <http://www.cloppenburg.de>

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
Kr/so

Cloppenburg
11. Mai 2010

**Antrag vom 27.04.2010 der Kirchengemeinde St. Andreas als Träger des Kindergartens St. Andreas auf Kostenübernahme der Hortbetreuung
Ihr Schreiben vom 05.05.2010**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Schriftsatz nehmen Sie Bezug auf § 4 der Vereinbarung zwischen den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und dem Landkreis sowie auf das Ergebnis der Besprechung des „Arbeitskreises Soziales“ am 12.04.2010 und übersenden auf Grund dessen zuständigkeitshalber den bezeichneten Antrag zur weiteren Veranlassung.

Zu Ihren Ausführungen darf ich hinweisen auf meinen Schriftsatz vom 14.08.2009 an den Landrat des Landkreises Cloppenburg sowie auf § 4 des Vertrages zwischen dem Landkreis Cloppenburg und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, wonach für die Schaffung von altersübergreifenden Gruppen, Hortplätzen, Ganztagsbetreuungsplätzen und Ferienbetreuungsplätzen sich die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Übernahme in eigener Finanzverantwortung oder -verwaltung bereit erklären.

Die Gremien der Stadt Cloppenburg haben sich gemäß Beschluss des Rates vom 16.07.2007 zur Finanzverwaltung bereit erklärt.

Nichts anderes ist dem Vertrag aus § 4 der Vereinbarung zwischen den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und dem Landkreis zu entnehmen. Der Hinweis auf die Besprechung des „Arbeitskreises Soziales“ am 12.04.2010 trägt Ihre Zuständigkeitsüberlegungen in dieser Sache ebenso nicht, da bekanntermaßen ein einheitliches Meinungsbild der dort versammelten Vertreter nicht erzielt wurde und deshalb eine abschließende anderweitige vertragliche Regelung auch nicht bestand.

Wir weisen nochmals ausdrücklich darauf hin, dass die von mehreren Mitgliedern des Arbeitskreises angestrebte Vorgehensweise nicht die Zustimmung der Stadt Cloppenburg findet und in keiner Weise den vorhandenen Bedürfnissen entspricht. Will man eine qualitative Kinderbetreuung ernsthaft unter-

Sprechstunden:

Montag bis Freitag 8.30 - 12.30 Uhr
Montag u. Dienstag 14.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag 14.30 - 17.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Bankkonten:

Volksbank Cloppenburg eG (BLZ 280 615 01) 1685 300
Landessparkasse zu Oldenburg (BLZ 280 501 00) 080-418 791
Postbank Hannover (BLZ 250 100 30) 52 552 303

stützen (und das steht dem jüngsten Landkreis Deutschlands allemal zu), so ist eine auskömmliche finanzielle Ausstattung zur Hortbetreuung unabdingbar.

Auch wenn in Teilen des Landkreises die Notwendigkeit nicht gesehen wird, so ist sie in Cloppenburg allemal vorhanden.

Ich erinnere daran, dass schon seinerzeit bei Einführung der Ganztagsbetreuung in Krippen insoweit auch diese als nicht notwendig angesehen wurde, vielmehr ausschließlich Tagesmütter zum Einsatz kommen sollten.

Es ist beschämend, dass wieder einmal Leistungen, die selbstverständlich zum Wohle unserer Kinder sein sollten, dadurch blockiert werden. Die Stadt Cloppenburg ist gerne bereit, Aufgaben für den Landkreis zu übernehmen, erwartet aber eine auskömmliche finanzielle Ausstattung dafür. Auch sollte man davon ausgehen dürfen, dass der Landkreis seine ausgleichende Funktion wahrnimmt.

Der Verweis auf die Vereinbarung zwischen den Städten und Gemeinde des Landkreises Cloppenburg und dem Landkreis Cloppenburg ist aus grundsätzlichen Erwägungen überaus zweifelhaft, da die Vereinbarung selbst in maßgeblichen und grundlegenden Teilen nicht angewandt wird, weil sich vorgeifliche bundes- und landesgesetzliche Regelungen geändert haben, die so durchgreifend sind, dass ein Festhalten am Vertrag für keinen der Vertragspartner, auch unter Berücksichtigung der salvatorischen Klausel, zumutbar erscheint, wofür auch der Beschluss des Kreistages vom 24.03.2009 heranziehbar ist. Aus diesem Grunde wurde vom „Arbeitskreis Soziales“ in der Sitzung am 12.04.2010 auch eine Neuerstellung der Vereinbarung von allen Beteiligten als notwendig angesehen. Ihnen ist bekannt, dass die gesetzliche Regelung Ihre Zuständigkeit postuliert.

Der Antrag der Kirchengemeinde St. Andreas betrifft zunächst die Finanzverantwortung gem. des § 4 des Vertrages, so dass auf dieser Grundlage auch gehandelt werden soll, und liegt damit in Ihrem Zuständigkeitsbereich. Sofern Ihrerseits darüber entschieden worden ist, bin ich gerne bereit, die daraus folgende Finanzverwaltung auf Grund des § 4 der Vereinbarung zwischen den Städten und Gemeinden des Landkreises Cloppenburg mit dem Landkreis Cloppenburg bis zur Neuerstellung einer Vereinbarung zu gewährleisten.

Zur weiteren vorgeiflichen Bearbeitung darf ich Ihnen deshalb den Antrag der Kirchengemeinde St. Andreas vom 27.04.2010 zuständigkeitshalber zurück übersenden.

Die Kirchengemeinde St. Andreas habe ich als zuständigen Träger über diesen Sachverhalt informiert.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

(Krems)